

Geschäftsverzeichnissnr. 4233

Urteil Nr. 40/2008
vom 4. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 71 (Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), erhoben vor der « Union professionnelle des entreprises d'assurances Assuralia ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Union professionnelle des entreprises d'assurances Assuralia », mit Sitz in 1000 Brüssel, square de Meeûs 29, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 177 (Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle) des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2008

- erschienen
- . RA P. De Bandt, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA P. Slegers und RA A.-S. Renson *loco* RA L. Depré und RA P. Boucquey, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1. Artikel 177 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) lautet:

« In das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle wird ein Artikel 49^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Artikel 49^{quater}. Das Versicherungsunternehmen wendet seinen Tarif, den es frei festlegt, für jeden versicherten Arbeitgeber an, indem es das Arbeiter- und das Angestelltenrisiko unterscheidet, und, was das Arbeiterrisiko betrifft, entsprechend der Schadenstatistik und der Größe des Unternehmens. Bei den Risiken, die eine hohe Schadenstatistik aufweisen, liegt der Prämienatz bis zu 30 % über dem Tarif. Bei einem Risiko, das eine niedrige Schadenstatistik aufweist, liegt der Prämienatz bis zu 15 % unter dem Tarif. Diese Ermäßigung kann entsprechend der Größe des versicherten Unternehmens steigen. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Absatzes und unter anderem die Größe des Unternehmens, ausgedrückt in der Anzahl der Arbeiter, worauf die vorliegenden Bestimmungen anwendbar sind.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Fonds für Berufsunfälle beurteilt jährlich die vorbeugenden Wirkungen der Anwendung dieser Bestimmungen. Der König legt die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Absatzes fest. ».

In Bezug auf das Interesse

B.2. Ein anerkannter Berufsverband besitzt aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1898 die erforderliche Eigenschaft, um Bestimmungen anzufechten, die sich direkt und nachteilig auf die Interessen seiner Mitglieder auswirken können.

Da die Mitglieder des Berufsverbandes den Verpflichtungen unterliegen können, die in den angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die Festsetzung der von ihnen eingekommenen Versicherungsprämien vorgesehen sind, kann ihre Lage direkt und nachteilig von diesen Bestimmungen betroffen sein. Es trifft zu, dass das angefochtene Gesetz, wie der Ministerrat anführt, die Tariffreiheit der Versicherer gewährleistet und dass dessen Auflagen - oder Erleichterungen - auf den Arbeitgebern lasten. Diese Auflagen oder Erleichterungen sind im Übrigen in Prozentsätzen der durch den Versicherer festgesetzten Prämie ausgedrückt - und hängen also davon ab -, so dass der Versicherer, wie der Ministerrat einräumt, veranlasst werden kann, seinen Tarif entsprechend der durch das angefochtene Gesetz eingeführten Verpflichtung festzulegen.

Die klagende Partei weist folglich das erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds

B.3. Der erste Teil des Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 43 und 49 des EG-Vertrags, insofern die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Tarifeinschränkungen die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit auf diskriminierende Weise verletzen. Die klagende Partei führt an, die Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hätten, müssten ihre Produkte anpassen, um sie in Belgien verkaufen zu können, ohne jedoch hierzu über die Kundschaft und die Erfahrung der in Belgien niedergelassenen Unternehmen zu verfügen. Sie macht ebenfalls geltend, die angefochtene Bestimmung verhindere es, dass in Belgien ein über die Landesgrenzen hinausgehendes Versicherungsprodukt angeboten werde.

B.4. Die Artikel 43 und 49 des EG-Vertrags bestimmen:

« Art. 43. Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Annahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

« Art. 49. Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Gemeinschaft ansässig sind ».

B.5. Gemäß diesen Bestimmungen sind Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der auf diese Artikel folgenden Bestimmungen des Vertrags verboten für Angehörige anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, in dem sie sich niederlassen möchten, beziehungsweise Angehörige von Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.

B.6. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften geht hervor, dass Einschränkungen dieser Grundsätze, die sich aus unterschiedslos auf eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige aus der Gemeinschaften anwendbaren Maßnahmen ergeben, annehmbar sein können, wenn sie aus zwingenden Gründen allgemeinen Interesses gerechtfertigt sind, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung ihrer Zielsetzung zu gewährleisten und wenn sie nicht über das zu dieser Verwirklichung Notwendige hinausgehen. Außerdem ist es erforderlich, dass die auf solchen Gründen und der Notwendigkeit, Störungen der Sozialordnung zu vermeiden, beruhenden Einschränkungen die Verwirklichung der besagten Zielsetzung gewährleisten können.

Insbesondere in Bezug auf Arbeitsunfälle, deren Regelung zum System der sozialen Sicherheit gehören und als solche nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten angepasst werden können (EuGH, 7. Februar 1984, C-238/82, Duphar u.a., *Slg.* S. 523, Punkt 13; EuGH, 17. Juni 1997, C-70/95, Sodemare u.a., *Slg.* S. I-3395, Punkt 27; EuGH, 28. April 1998, Kohll, C-158/96, Nr. 17), ist außerdem hervorzuheben, dass Artikel 53 der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/35/EWG (Dritte Richtlinie « Schadenversicherung ») bestimmt:

«Die Mitgliedstaaten können von jedem Versicherungsunternehmen, das in ihrem Staatsgebiet auf eigenes Risiko in der Pflichtversicherung von Arbeitsunfällen tätig ist, die Einhaltung ihrer diese Pflichtversicherung spezifisch betreffenden einzelstaatlichen Vorschriften verlangen; ausgenommen hiervon sind die Vorschriften über die Finanzaufsicht, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats fallen ».

Die durch die Artikel 43 und 49 des Vertrags gebotenen Garantien und die etwaigen Einschränkungen der darin enthaltenen Grundsätze sind unter Berücksichtigung dieser Elemente zu beurteilen.

B.7. Ziel der angefochtenen Bestimmung ist es, die Zahl der Arbeitsunfälle zu verringern durch die Förderung einer Politik der Unfallvermeidung. In der Begründung heißt es zu dieser Bestimmung:

« Durch diesen Artikel wird in das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle ein Artikel 49^{quater} eingefügt.

Im Anschluss an einen Beschluss des Ministerrates vom 3. Februar 2006 wurde eine Regelung ausgearbeitet, die führte zu:

— Prämien erhöhungen für die Arbeitgeber, deren registrierte Daten über gemeldete Unfälle zeigen, dass sie statistisch relevant sind und negativ vom mittleren Profil abweichen;

— Prämien senkungen für die Arbeitgeber, deren registrierte Daten über gemeldete Unfälle zeigen, dass sie statistisch relevant sind und positiv vom mittleren Profil abweichen.

Diese Maßnahme ist Bestandteil der Politik zur Verringerung der Anzahl Arbeitsunfälle, indem die Unternehmen aufgefordert werden, eine ergebnisorientierte Vorbeugungspolitik zu entwickeln. Daher wird bei der Festsetzung der durch den Arbeitgeber zu zahlenden Versicherungsprämie mehr als in der Vergangenheit die Schadensstatistik des Unternehmens berücksichtigt.

Absatz 1 dieses Artikels bestätigt, dass das Versicherungsunternehmen für seinen Grundtarif festsetzt, um der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes über die Tariffreiheit im Versicherungssektor zu entsprechen (insbesondere die Urteile vom 7. September 2004 — Kommission gegen die Französische Republik und gegen Luxemburg). In dem Absatz ist außerdem festgelegt, dass entsprechend der Schadensstatistik des betreffenden Unternehmens und gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten die tatsächliche Prämie anzupassen ist. Derzeit ist diese Anpassung nicht Pflicht. In dem Absatz werden zudem die Grenzen festgesetzt, innerhalb deren den Arbeitgebern mit einer schlechten Schadensstatistik eine Prämienhöhung um bis zu 20 % auferlegt wird, das heißt 20 % mehr als zum jetzigen Zeitpunkt. Da diese Gruppe eindeutig geringer ist diejenige der Arbeitgeber mit einer sehr günstigen Schadensstatistik, können Letztere eine Prämien senkung um bis zu 15 % erhalten, also 5 % mehr als zum jetzigen Zeitpunkt. Diese Senkung wird umso bedeutender sein, als das Unternehmen größer ist und die eigene Schadensstatistik zuverlässiger wird. Auf noch größere Unternehmen wird die hier skizzierte Regelung nicht Anwendung finden, da die von ihnen zu zahlende Prämie vollständig und zuverlässig anhand der eigenen Schadensstatistik bestimmt wird.

Kurz, dieses System ist die unmittelbare Fortsetzung einer bestehenden Praxis, die nunmehr zur Pflicht wird, wobei die unteren und oberen Grenzen zur Tariffestsetzung in bedeutendem Maße verschoben werden. Es kann erwartet werden, dass dieses neue System für die Unternehmen ein bedeutender Anreiz sein wird, um stärker Arbeitsunfälle zu vermeiden, und dass es auf dem Markt den Unternehmen mit einer wirksamen Vorbeugungspolitik einen Vorteil bieten wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001, SS. 113 und 114).

B.8. Vorab ist zu bemerken, dass die angefochtene Bestimmung die Versicherungsunternehmen mit Sitz auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats auf keinen Fall daran hindert, sich in Belgien niederzulassen und dort ihre Dienstleistungen zu erbringen. Die Beschwerde, die daraus abgeleitet ist, dass sie diskriminiert würden, weil ihnen die gleiche Maßnahme auferlegt würde wie den in Belgien niedergelassenen Unternehmen, obwohl sie nicht

über deren Erfahrung und Kundschaft verfügten, ist eine Beschwerde, die nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückgeführt werden kann. Im Übrigen würde gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn Unternehmen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, eine identische Regel auferlegt würde, ohne dass dies zu rechtfertigen wäre.

B.9. Diesbezüglich bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtene Bestimmung hinsichtlich der kleinen und mittleren Unternehmen ihr Ziel der Unfallvorbeugung verfehle, da es für diese Unternehmen keine ausreichenden statistischen Angaben gebe.

Zu dieser Frage hat der Minister während der Prüfung des Gesetzentwurfs durch den Senatsausschuss folgenden Kommentar abgegeben:

«Für die großen Unternehmen verlangt die Versicherungsgesellschaft einer der Arbeitsunfallstatistik des betreffenden Unternehmens entsprechenden Beitrag, was die Vorbeugung stimulieren kann. Für die kleinen Unternehmen ist das System anders, denn ungeachtet dessen, ob das Unternehmen viele oder wenige Arbeitsunfälle hat, ändert sich die Prämie nicht erheblich oder gar nicht. Die durch denselben Versicherer angewandte Prämie schwankt also kaum im Verhältnis zum Durchschnitt des Sektors oder des Untersektors, obwohl es eine Formel zur Berechnung eines faktischen Bonus-Malus gibt» (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1988/5, S. 15; im gleichen Sinne, *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/037, S. 26).

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass diese Elemente ausreichen, um das Ziel der angefochtenen Bestimmung zu erreichen. Die klagende Partei legt ihrerseits keine Elemente vor, um zu beweisen, dass die Versicherungsprämie in Bezug auf die kleinen Unternehmen auf eine ausreichend bedeutsame Weise schwanken würde, um davon auszugehen, dass die Einschätzung des Gesetzgebers falsch wäre.

B.10. Die klagende Partei bemängelt ferner, dass die angefochtene Bestimmung ihr Vorbeugungsziel verfehle, insofern die darin festgelegten Grenzen für die Erhöhung oder Senkung der Prämien in Form von Prozentsätzen die Arbeitgeber nicht veranlassten, sich mit der Politik der Unfallvorbeugung auseinanderzusetzen; diejenigen, bei denen zahlreiche Unfälle vorkämen, hätten die Gewissheit, dass ihnen keine Prämienhöhung von mehr als 30 Prozent auferlegt würde, während diejenigen, die sich aktiv um Vorbeugung bemühten, nur eine Prämienenkung um höchstens 15 Prozent erhalten könnten.

Der angefochtene Artikel 49^{quater} Absatz 1 sieht in seinem vierten Satz vor, dass die Senkung um 15 Prozent entsprechend der Größe des versicherten Unternehmens höher ausfallen kann. Die bereits zitierten Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2760/001,

S. 114; im gleichen Sinne, DOC 51-2760/037, S. 31) bestätigen, dass die Prämie vollständig und zuverlässig auf der Grundlage der Arbeitsunfallstatistiken in den großen Unternehmen festgelegt werden kann; im Übrigen wurde in B.9 darauf verwiesen, dass die Prämien in den kleinen Unternehmen nur in geringem Maße schwankten, für die eine Möglichkeit zur Senkung der besagten Prämien um bis zu 15 Prozent folglich nicht als unvernünftig angesehen werden kann. Die Möglichkeit zur Erhöhung um 30 Prozent bietet ihrerseits einen ausreichenden Handlungsspielraum, damit man davon ausgehen kann, dass ein Mehrpreis von fast einem Drittel des Prämienbetrags vernünftigerweise einen Anreiz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen darstellt.

Unter Berücksichtigung unter anderem der Darlegungen während der Vorarbeiten, die in B.7 zitiert wurden, wonach die somit festgesetzten Grenzen dazu führten, die Obergrenze und die Untergrenze, die bereits in der Praxis vor der Annahme der angefochtenen Bestimmung angewandt wurden, anzuheben beziehungsweise zu senken, kann angenommen werden, dass diese Bestimmung nicht auf einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung durch den Gesetzgeber beruht. Die Aufhebung des Pflichttarifsystems, die sich nach Darlegung der klagenden Partei aus dem Gesetz vom 10. August 2011 zur Anpassung der Arbeitsunfallversicherung an die europäischen Richtlinien in Bezug auf die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung ergeben würde, kann diese Schlussfolgerung nicht widerlegen, da die klagende Partei nicht beweist, dass die Tariffreiheit zu einer Verallgemeinerung von niedrigeren Untergrenzen oder höheren Obergrenzen als den in der angefochtenen Bestimmung festgelegten Grenzen geführt hätte.

B.11. Die klagende Partei führt außerdem an, die angefochtene Maßnahme könnte durch Unternehmen umgangen werden, die mit einer hohen Zahl von Schadensfällen und daher mit der Möglichkeit einer Erhöhung der durch ihren Versicherer verlangten Prämie zu tun hätten, und dies vermeiden könnten, indem sie sich an ein anderes Versicherungsunternehmen wenden würden.

Unbeschadet dessen, dass das Gesetz allgemein formuliert ist und nicht jede einzelne Situation, auf die es anwendbar ist, berücksichtigen kann, ist das Argument der klagenden Partei nicht annehmbar, da es nicht den Umstand berücksichtigt, dass der Versicherer, mit dem das Unternehmen in dem durch die klagende Partei beschriebenen Fall einen Vertrag schließen möchte, selbst den Prämienbetrag entsprechend den Risiken festsetzen würde, die sich insbesondere aus den bereits eingetretenen Schadensfällen ergeben würden.

B.12. Die klagende Partei führt schließlich an, dass weniger zwingende Maßnahmen als die angefochtene Bestimmung es ermöglicht hätten, das angestrebte Ziel zu erreichen, da die

Versicherungsunternehmen den Prämienbetrag anhand von Elementen festlegten, die den im Unternehmen eingetretenen Unfällen Rechnung tragen würden.

Das Argument der klagenden Partei bezieht sich lediglich auf die Zwänge, die sich daraus ergeben würden, dass durch die angefochtene Bestimmung Prozentsätze für die Anpassung des Prämienbetrags entsprechend den Unfällen beim Personal der versicherten Unternehmen festgelegt würden, weil die Anpassung bereits vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes praktiziert worden sei. Angesichts der in B.9, B.10 und B.11 angeführten Elemente kann davon ausgegangen werden, dass die somit festgelegten Prozentsätze geeignet sind, die Verwirklichung der Zielsetzung zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zu dieser Verwirklichung notwendig ist.

B.13. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die durch die angefochtene Bestimmung angewandten Mittel zur Förderung einer Politik der Vorbeugung von Arbeitsunfällen im Hinblick auf die Verringerung ihrer Zahl - was einen zwingenden Grund allgemeinen Interesses darstellt, wie er in B.6 erwähnt wurde - vernünftigerweise als geeignet angesehen werden können, um ihr Ziel zu erreichen, und nicht unverhältnismäßig hierzu sind.

B.14. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds

B.15. Der zweite Teil des Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23, mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Die klagende Partei führt an, die angefochtene Bestimmung stelle eine Einmischung in die darin vorgesehene Weise der Prämienfestlegung dar.

B.16.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt zwar einerseits, dass « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und [...] die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt] » und andererseits, dass diese Rechte « das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist » umfassen. Aus diesen Bestimmungen ist jedoch nicht abzuleiten, dass der Gesetzgeber, wenn er eine Politik zur Vermeidung von

Arbeitsunfällen fördern möchte, nicht denjenigen, die Versicherungen gegen diese Unfälle anbieten, Grenzen auferlegen könnte.

B.16.2. Aus dem vorerwähnten Artikel 23 und aus Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, dass es dem föderalen Gesetzgeber obliegt, den Zugang zum Beruf zu regeln und das Recht auf Arbeit unter Beachtung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der in Artikel 23 der Verfassung aufgezählten Bedingungen zu regeln.

B.16.3. Die Handels- und Gewerbefreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit ausgelegt werden. Sie verhindert nicht, dass durch das Gesetz die Wirtschaftstätigkeit der Personen und der Unternehmen geregelt wird. Gegen sie würde nur verstoßen, wenn sie unnötig und auf eine offensichtlich nicht im Verhältnis zur Zielsetzung stehende Weise eingeschränkt würde.

B.17. Da die klagende Partei für die Prüfung des zweiten Teils des Klagegrunds auf ihre Darlegungen im ersten Teil des Klagegrunds in Bezug auf die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der durch die angefochtene Bestimmung festgesetzten Grenzen verweist und diese Argumente bereits bei der Prüfung dieses Teils untersucht wurden, erfordert der zweite Teil des Klagegrunds keine andere Antwort.

B.18. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Melchior

nicht verbesserte Abschrift